



Reglement Rechtspflege

Gültig ab 1.6.2003

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeiten	2
1.	Sanktionsverfahren	2
2.	Rekursverfahren	2
3.	Klageverfahren	2
II.	Disziplinarkommission (DK)	3
4.	Zusammensetzung	3
5.	Unvereinbarkeit	3
6.	Sitzungen	3
7.	Beschlussfassung	3
8.	Beratung	3
III.	Rekurskommission (RK)	4
9.	Zusammensetzung	4
10.	Unvereinbarkeit	4
11.	Beschlussfassung	4
IV.	Gemeinsame Verfahrensgrundsätze	4
12.	Ausstand	4
13.	Geheimhaltungspflicht	4
14.	Sprache des Verfahrens	5
15.	Rechtliches Gehör	5
16.	Vertretung	5
17.	Kosten	5
V.	Sanktionen	5
18.	Tatbestände	5
19.	Sanktionsarten	6
VI.	Sanktionsverfahren	6
20.	Einleitung des Verfahrens	6
21.	Entscheid über das weitere Verfahren	6
22.	Bagatellverfahren	7
23.	Das ordentliche Verfahren	7
24.	Abklärung Sachverhalt und Beweis	7
25.	Akteneinsicht	8
26.	Entscheid und Mitteilung	8
27.	Bussen, Gebühren und Verfahrenskosten	8

VII. Rekursverfahren	8
28. Einleitung des Verfahrens	8
29. Aufschiebende Wirkung	9
30. Kostenvorschuss	9
31. Durchführung des Rekurses	9
32. Entscheid der Rekurskommission	10
33. Kostenliquidation und Abschluss des Verfahrens	10
VIII. Klageverfahren	11
34. Klage	11
35. Kostenliquidation	11
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
36. Inkrafttreten	11

I. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Sanktionsverfahren

1.1. Die Sanktionen werden von der Disziplinarkommission (DK) verfügt.

2. Rekursverfahren

2.1. Entscheide der DK können an die Rekurskommission (RK) innert 30 Tagen seit der Eröffnung weitergezogen werden, sofern Statuten oder Reglemente nicht etwas anderes bestimmen.

3. Klageverfahren

3.1. Die RK entscheidet im Klageverfahren die Streitigkeiten:

- zwischen dem SJV und Mitgliedern,
- zwischen dem SJV und Angehörigen von Mitgliedern,
- zwischen Mitgliedern untereinander oder
- zwischen Organen untereinander,

sofern aufgrund der Statuten oder Reglemente nicht eine andere Instanz zuständig ist.

II. DISZIPLINARKOMMISSION (DK)

4. Zusammensetzung

4.1. Die DK besteht aus dem Präsidenten und 2-6 weiteren Mitgliedern.

5. Unvereinbarkeit

5.1. Die Mitglieder der DK dürfen innerhalb des SJV oder eines seiner Departemente keine Funktionen oder Tätigkeiten ausüben.

6. Sitzungen

6.1. Die DK wird durch den Präsidenten einberufen und versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

6.2. Ist es einem Mitglied nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies dem Präsidenten rechtzeitig mit.

6.3. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

7. Beschlussfassung

7.1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

7.2. Die Mitglieder der DK sind bei der Stimmabgabe verpflichtet, in der Sache ihre Stimme abzugeben. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

7.3. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.4. Die DK kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

8. Beratung

8.1. Die DK kann den Departmentchef Finanzen / Rechtswesen beratend beizuziehen.

III. REKURSKOMMISSION (RK)

9. Zusammensetzung

9.1. Die RK besteht aus dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern.

10. Unvereinbarkeit

10.1. Die Mitglieder der RK dürfen innerhalb des SJV oder eines seiner Departemente keine Funktionen oder Tätigkeiten ausüben.

11. Beschlussfassung

11.1. Die Mitglieder der RK sind bei der Stimmabgabe verpflichtet, in der Sache ihre Stimme abzugeben. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

11.2. Die RK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

11.3. Die RK kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

IV. GEMEINSAME VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

12. Ausstand

12.1. Ein Mitglied der Rechtspflegeorgane darf an der Verhandlung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht teilnehmen, wenn es durch diese Angelegenheit persönlich betroffen ist oder an deren Ausgang ein unmittelbares Interesse hat.

12.2. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident des betreffenden Organs über den Ausstand eines Mitgliedes.

13. Geheimhaltungspflicht

13.1. Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind bezüglich der Tatsachen, die sie in ihrer Funktion erfahren, zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem betreffenden Organ.

13.2. Die Verhandlungen sind geheim. Beratung und Entscheid erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

14. Sprache des Verfahrens

- 14.1. Die Sprache, in welcher das Verfahren durchgeführt wird, bestimmt sich wie folgt:
- a. im Sanktionsverfahren und im Rekursverfahren nach der Sprache der angezeigten Person, sofern es sich dabei um eine Landessprache handelt;
 - b. im Klageverfahren nach der Sprache der beklagten Partei, sofern es sich dabei um eine Landessprache handelt.
- 14.2. Das Rechtspflegeorgan kann im Einverständnis aller Parteien die Verfahrenssprache anders bestimmen.
- 14.3. Die Parteien dürfen sich in allen Fällen schriftlich und mündlich in einer der Amtssprachen des SJV äussern.

15. Rechtliches Gehör

- 15.1. Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.

16. Vertretung

- 16.1. Eine Vertretung durch einen Anwalt ist ausgeschlossen.

17. Kosten

- 17.1. Die Rechtspflegeorgane sind verpflichtet, nach Möglichkeit kostendeckend zu arbeiten.

V. SANKTIONEN

18. Tatbestände

- 18.1. Sanktionen können ergriffen werden gegen:
- Mitglieder;
 - Angehörige von Mitgliedern;
 - Funktionäre des SJV.
- 18.2. Geahndet werden:
- Verstöße gegen Statuten, Reglemente, Weisungen des SJV;
 - Verstöße gegen offizielle Entscheide von Organen und Funktionären des SJV;
 - Schädigung des Ansehens, der Interessen oder Bestrebungen des SJV.

19. Sanktionsarten

19.1. Als Sanktionen können einzeln oder kumuliert verhängt werden:

Gegen Mitglieder und Angehörige von Mitgliedern:

- Verweis,
- Busse,
- Sperre auf Zeit in den vom SJV gewährten Rechten als Mitglied oder als Angehörigen eines Mitglieds,
- Ausschluss aus dem SJV.

Gegen Funktionäre:

- Verweis,
- Busse,
- Einstellung im Amt auf Zeit,
- Enthebung vom Amt.

19.2. Zusätzlich können die Sanktionen im offiziellen Organ des SJV und auf dessen offiziellen Website veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung auf der Website soll nicht länger als zwei Monate oder gegebenenfalls die Geltungsdauer der Sanktion laufen.

VI. SANKTIONSVERFAHREN

20. Einleitung des Verfahrens

- 20.1. Das Verfahren wird durch die Anzeige eines Mitglieds, eines Angehörigen eines Mitglieds oder eines Organs des SJV an die Geschäftsstelle des SJV zu Händen des Präsidenten der DK eingeleitet. Die Anzeige hat den zu sanktionierenden Sachverhalt zu enthalten.
- 20.2. Der Präsident der DK orientiert die betroffenen Parteien umgehend nach Eingang der Anzeige, ausgenommen in den Fällen von Art. 21 Abs. 1 nachfolgend.
- 20.3. Die Einreichung der Anzeige am falschen Ort schadet nicht. Der Empfänger der Anzeige ist verpflichtet, diesen an die Geschäftsstelle zu Händen des Präsidenten der DK sofort zuzustellen.

21. Entscheid über das weitere Verfahren

- 21.1. In Fällen, wo eine Sanktion nicht in Frage kommt oder in welchen sich die Anzeige nach Art. 20 Abs. 1 als unbegründet erweist, teilt der Präsident der DK dem Einsender mit, dass auf die Angelegenheit nicht eingetreten wird. Der Nichteintretensentscheid ist den betroffenen Parteien mitzuteilen.

- 21.2. Der Präsident der DK entscheidet, ob es sich bei der Anzeige um eine Angelegenheit handelt, die als Bagatelldfall oder im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 21.3. Wenn ein wichtiger Grund es rechtfertigt, kann der Vorstand auf begründeten Antrag über die Eröffnung des Verfahrens informiert werden.

22. Bagatellverfahren

- 22.1. Im Bagatellverfahren werden diejenigen Angelegenheiten beurteilt, die nur mit einem Verweis zu bestrafen sind.
- 22.2. Der Präsident entscheidet nach Anhörung der Parteien, ob ein Verweis auszufallen ist oder nicht und teilt seinen Entscheid den Mitgliedern der DK als Vororientierung schriftlich mit.
- 22.3. Erhebt kein Mitglied der DK innert 20 Tagen seit Zustellung der Vororientierung Einspruch, so entscheidet der Präsident im Sinne seiner Vororientierung.
- 22.4. Erhebt ein Mitglied der DK Einspruch, so wird die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren beurteilt.

23. Das ordentliche Verfahren

- 23.1. Liegt ein Fall vor, der im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist, so bestimmt der Präsident ein Mitglied, das die Instruktion des Falles durchführt. Dem instruierenden Mitglied stehen bezüglich Sachverhalts- und Beweisermittlung die gleichen Befugnisse zu wie der DK.
- 23.2. Sobald die Instruktion beendet ist, teilt das instruierende Mitglied dies dem Präsidenten der DK mit, damit dieser die DK zum Entscheid einladen oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg vorbereiten kann.

24. Abklärung Sachverhalt und Beweis

- 24.1. Der Sachverhalt wird von der DK von Amtes wegen abgeklärt. Die DK ist an die Schilderung des Sachverhaltes durch die Parteien und an deren Begehren nicht gebunden.
- 24.2. Die DK erhebt die ihr notwendig erscheinenden Beweise und ist in deren Würdigung frei.
- 24.3. Über Partei- und Zeugenbefragungen ist ein Protokoll zu erstellen, das jeweils vom Befragten und vom Befrager zu unterzeichnen ist.
- 24.4. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern.

25. Akteneinsicht

25.1. Die DK muss den Parteien Akteneinsicht bei der Geschäftsstelle bewilligen.

26. Entscheid und Mitteilung

26.1. Der Entscheid wird durch die DK oder ihren Präsidenten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gefällt, wobei Disziplinarfälle, wenn möglich, innert 60 Tagen entschieden werden müssen.

26.2. Der Entscheid hält fest: die ausgesprochene Sanktion und eine Begründung, die Kostenfestsetzung, die Rechtsmittelbelehrung und den Entscheid, ob die Sanktion im offiziellen Organ des SJV veröffentlicht wird.

26.3. Der Entscheid wird den Parteien mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

26.4. Als Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheids der DK gilt derjenige der Zustellung.

26.5. Der Entscheid wird ausser den Parteien der Geschäftsstelle, dem Departementchef Finanzen/Rechtswesen zu Händen des Vorstandes sowie dem Mitglied, dem die disziplinierte Partei angehört, mitgeteilt. Letzterem entsteht durch diese Mitteilung kein Beschwerderecht.

27. Bussen, Gebühren und Verfahrenskosten

27.1. Werden Bussen, Gebühren und Verfahrenskosten nicht innert 30 Tagen seit Rechtskraft bezahlt, so hat dies die sofortige Einstellung in allen Rechten gegenüber dem SJV bis zur Bezahlung zur Folge.

VII. REKURSVERFAHREN

28. Einleitung des Verfahrens

28.1. Ein Entscheid der DK kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung angefochten werden. Der Rekurs ist fristgerecht eingereicht, wenn er am letzten Tag der Frist der Post zum Versand übergeben wird. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

28.2. Zum Rekurs sind befugt:

- diejenigen Personen, welche durch den Entscheid der DK unmittelbar betroffen sind;
- diejenigen Personen, welche durch den zu sanktionierenden Sachverhalt unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen verletzt worden sind;

- der Vorstand des SJV.

- 28.3. Die Rekurschrift ist in fünffacher Ausfertigung dem Präsidenten der RK einzureichen. Sie muss enthalten: eine Parteienbezeichnung, Anträge und eine Begründung unter Nennung der Beweismittel. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und entsprechende Akten, die im Besitze des Rekurrenten sind, sind beizulegen.
- 28.4. Genügen die eingereichten Unterlagen diesen Anforderungen nicht, so setzt der Präsident der RK dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Verbesserung mit der Androhung, sonst nicht auf den Rekurs einzutreten.
- 28.5. Der Präsident der RK benachrichtigt den Vorstand des SJV, dass ein Rekurs eingereicht worden ist.

29. Aufschiebende Wirkung

- 29.1. Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Präsident der RK kann dem Rekurs die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen.

30. Kostenvorschuss

- 30.1. Gleichzeitig mit der Einreichung der Rekurschrift hat der Rekurrent einen Kostenvorschuss von Fr. 200.-- zu bezahlen. Gegebenfalls setzt ihm der Präsident der RK eine Frist zur Zahlung des Vorschusses. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Rekurs als zurückgezogen.
- 30.2. Der Präsident der RK kann während des Rekursverfahrens die Zahlung eines zusätzlichen Kostenvorschusses verfügen. Dazu setzt er eine Frist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Rekurs als zurückgezogen.
- 30.3. Der Vorschuss ist auf dem Postcheck- bzw. Bankkonto des SJV einzuzahlen.

31. Durchführung des Rekurses

- 31.1. Der Präsident der RK leitet das Verfahren. Er kann ein Mitglied der RK mit der Bearbeitung des Falles bis zum Entscheidungsantrag betreuen. In diesem Fall stehen dem Beauftragten die gleichen Rechte zu wie dem Präsidenten der RK.
- 31.2. Ein Exemplar des Rekurses wird der Gegenpartei zugestellt. Diese hat ihre Antwort innert 30 Tagen einzureichen. Die Rekursantwort hat den gleichen Voraussetzungen zu genügen wie der Rekurs (Art. 28 Abs. 3).

- 31.3. Die RK kann bei der DK eine Vernehmlassung über den Rekurs einholen.
- 31.4. Das Verfahren vor der RK ist in der Regel schriftlich. Der Präsident der RK kann Verhandlungen und Schriftenwechsel verfügen. Er achtet auf die Durchführung eines einfachen und zweckmässigen Verfahrens. Wird eine mündliche Verhandlung angesetzt, so werden die Parteien hierzu unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen vorgeladen.
- 31.5. Der Präsident darf auf Begehren einer oder beider Parteien eine Fristverlängerung nur gestatten, wenn ihm ein zureichender Grund dafür nachgewiesen ist.
- 31.6. Die RK hat von Amtes wegen unter Mitwirkungspflicht der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen.
- 31.7. Auslagen für Beweisabnahmen und Massnahmen, welche die RK anordnet, trägt bis zum Rekursentscheid der SJV. Auslagen für Beweisanträge und Massnahmen, die eine Partei beantragt, sind von dieser vorzuschüssen. Wenn dieser Vorschuss nicht innerhalb der von dem Präsidenten der RK gesetzten Frist geleistet wird, wird die Massnahme nicht ergriffen.

32. Entscheid der Rekurskommission

- 32.1. Die RK ist in der Beweiswürdigung frei. Sie ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Falls sie den angefochtenen Entscheid zu Ungunsten des Rekurrenten ändert, ist ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme oder zum Rückzug des Rekurses zu geben.
- 32.2. Eines der Mitglieder der RK amtiert als Protokollführer, insbesondere wenn Verhandlungen stattfinden. Der Entscheid muss enthalten: eine Begründung, die Kostenfestsetzung und den Entscheid, ob eine Veröffentlichung im offiziellen Organ des SJV zu erfolgen hat.
- 32.3. Die Entscheide der RK können an das Sportschiedsgericht in Lausanne weitergezogen werden.

33. Kostenliquidation und Abschluss des Verfahrens

- 33.1. Die Bemessung der Kosten geschieht nach dem Spesenreglement des SJV. In besonderen Fällen kann sie die RK selbst festlegen.
- 33.2. Wenn die RK in ihrem Entscheid keine andere Regelung trifft, bezahlt der SJV dem obsiegenden Rekurrenten seine Vorschüsse zurück.
- 33.3. Akten über von der RK durchgeführte Verfahren werden im Archiv der Geschäftsstelle des SJV verwahrt. Originalakten werden den Parteien zurückgegeben.

- 33.4. Die Geschäftsstelle teilt dem Präsidenten der RK die Erledigung der Kostenliquidation mit. Der Präsident der RK teilt daraufhin dem Präsidenten des SJV den Abschluss des Rekurses mit.

VIII. KLAGEVERFAHREN

34. Klage

- 34.1. In einem Streitfall gemäss Art. 3 des vorliegenden Reglements kann eine Partei bei der RK Klage erheben, wenn ein Vermittlungsversuch durch die Ombudsstelle gescheitert ist. Die Klageschrift muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts enthalten. Im Übrigen gelten die formellen Vorschriften über das Rekursverfahren sinngemäss.
- 34.2. Haben die Parteien auf einen vorgängigen Vermittlungsversuch durch die Ombudsstelle ausdrücklich verzichtet, ist die RK zur Beurteilung des Streitfalles zuständig.
- 34.3. Der Streitfall muss spätestens innert 6 Monaten (180 Tagen) nach Ablauf des Sachverhalts vor der RK gebracht werden. Während der Dauer des Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle steht der Fristenlauf still.
- 34.4. Der Präsident der RK entscheidet, ob die beklagte Partei für die ihr auffallenden Kosten ebenfalls vorschusspflichtig ist.

35. Kostenliquidation

- 35.1. Die RK legt die Höhe der Verfahrenskosten und der Auslagen fest. Die obsiegende Partei hat die von ihr geltend gemachten Auslagen nachzuweisen.
- 35.2. Die Verfahrenskosten sind nach Massgabe des Unterliegens auf die Parteien zu verlegen.
- 35.3. Die unterliegende Partei ist zum billigen Ersatz der Auslagen an die Gegenpartei nach Massgabe ihres Unterliegens zu verurteilen.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

36. Inkrafttreten

- 36.1. Dieses Reglement ist durch die DV vom 10.05.2003 genehmigt und per 01.06.2003 in Kraft gesetzt.
- 36.2. Es ersetzt das Reglement Sanktionsverfahren vom 26.04.1986 und das Reglement Rekursverfahren und Klageverfahren vom 26.04.1986.

36.3. Bei Inkrafttreten dieses Reglements vor der DK oder RK hängige Verfahren werden nach den Vorschriften der bisherigen Reglemente beurteilt. Für einen neu erhobenen Rekurs ist das vorliegende Reglement anwendbar.

Präsident

Departement Chef Rechtswesen

Gérard Benone

Sergio Pesenti

